



Verhandelt

zu Frankfurt am Main, den [...] 2021

Vor der unterzeichnenden im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
zugelassenen Notarin

Andjela Pelemiš

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main erschienen heute:

1.

Herr/Frau [...]

geboren am [...]

wohnhaft: [...]

[...] Staatsangehöriger

ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis

ausstellende Behörde: [...]

Ausweis Nr. [...]

2.

Herr/Frau [...]

geboren am [...]

wohnhaft: [...]

[...] Staatsangehöriger

ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis

ausstellende Behörde: [...]

Ausweis Nr. [...]

Die Erschienenen zu 1. und 2. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den Verein **our generation e.V.** mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen unter VR 12540 in Vereinsregister des AG Frankfurt am Main (nachfolgend auch als „übertragender Rechtsträger“ bezeichnet). **[Es besteht Einzelvertretungsberechtigung, sodass ein Vorstandsmitglied zur Beurkundung ausreichend wäre]**

3.

Herr/Frau [...]

geboren am [...]

wohnhaft: [...]

[...] Staatsangehöriger

ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis

ausstellende Behörde: [...]

Ausweis Nr. [...]

4.

Herr/Frau [...]

geboren am [...]

wohnhaft: [...]

[...] Staatsangehöriger

ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis

ausstellende Behörde: [...]

Ausweis Nr. [...]

ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis Nr. ...

Die Erschienenen zu 3. und 4. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den Verein **Aids-Hilfe Frankfurt e.V.** mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen unter VR 8567 in Vereinsregister des AG Frankfurt am Main (nachfolgend auch als „**übernehmender Rechtsträger**“ bezeichnet).

Die Notarin bestätigt die angegebenen Vertretungsbefugnisse der Erschienenen nach Einsicht in das elektronische Vereinsregister am Tag der Beurkundung gemäß § 21 BNotO.

Über den Datenschutz belehrt erklärten sich die Erschienenen mit der Speicherung, Nutzung und Verarbeitung ihrer Daten einverstanden. Sie erklärten sich auch mit deren Weitergabe einverstanden, soweit dies für Zwecke der vorliegenden Beurkundung erforderlich oder zweckmäßig ist. Sie wurden darauf hingewiesen, dass sie ihr Einverständnis jederzeit widerrufen können, soweit die fortwährende Speicherung oder Nutzung nicht gesetzlich erforderlich ist.

Die Notarin fragte, ob sie (oder eine ihr beruflich verbundene Person) mit der vorliegenden Angelegenheit bereits außerhalb ihrer notariellen Amtstätigkeit vorbefasst war (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG); dies verneinten die Erschienenen.

Auf Ersuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgenden

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

§ 1 Allgemeines

Mit diesem Vertrag wird der Verein our generation e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen unter VR 12540 in Vereinsregister des AG Frankfurt am Main, als übertragender Rechtsträger auf den Verein Aids-Hilfe Frankfurt e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen unter VR 8567 in Vereinsregister des AG Frankfurt am Main, als übernehmender Rechtsträger verschmolzen.

Weder die Satzung des übertragenden Rechtsträgers noch die Satzung des übernehmenden Rechtsträgers beinhalten Verschmelzungshindernisse im Sinne des § 99 Abs. 1 Alt. 1 UmwG.

Die Satzungszwecke der beiden Vereine machen deutlich, dass beide Vereine auf ähnlichen Gebieten tätig sind und keine unterschiedlichen Zwecke im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB verfolgen.

§ 2 Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag, Bilanz

- (1) Der übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff., 99 ff. UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
- (2) Der übernehmende Rechtsträger übernimmt das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers im Innenverhältnis rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2021 (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers geführt.
- (3) Der übertragende Rechtsträger ist nicht bilanzierungspflichtig. Es wird auch nicht freiwillig bilanziert. Gleiches gilt für den übernehmenden Rechtsträger. Der Verschmelzung wird daher die Einnahmenüberschussrechnung des übertragenden Rechtsträgers für das Jahr 2020 samt Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt.

§ 3 Gegenleistung, Mitgliedschaft

- (1) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird jedem Mitglied des übertragenden Rechtsträgers als Gegenleistung für die Verschmelzung ohne besonderes Aufnahmeverfahren die Mitgliedschaft im übernehmenden Rechtsträger gewährt.
- (2) Sowohl die geltende Satzung des Vereins our generation e.V. als auch diejenige des Vereins Aids-Hilfe Frankfurt e.V. sehen vor, dass jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied werden kann. Sonstige Beschränkungen des Mitgliederkreises bestehen nicht. Die Mitglieder des Vereins our generation e.V., die neue Mitgliedschaften beim Verein Aids-Hilfe Frankfurt e.V. erhalten, haben somit keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.
- (3) Soweit für die Rechtsposition von Vereinsmitgliedern im übernehmenden Rechtsträger die Dauer der Vereinszugehörigkeit maßgeblich ist, werden

Zeiten der Vereinszugehörigkeit im übertragenden Rechtsträger vollständig berücksichtigt.

- (4) Gemäß §§ 6, 7 der Satzung des Vereins Aids-Hilfe Frankfurt e.V. werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Derzeit beträgt der Mitgliedsbeitrag im übernehmenden Rechtsträger für jedes volljährige Mitglied 100,00 EUR pro Kalenderjahr; Minderjährige leisten einen reduzierten jährlichen Beitrag von 50,00 EUR. Auch die Mitglieder des Vereins our generation e.V. leisten Mitgliedsbeiträge. Diese liegen bei 80,00 EUR für volljährige und 40,00 EUR für minderjährige Vereinsmitglieder. Für das Jahr 2021 wird der an den übertragenden Rechtsträger geleistete bzw. noch zu leistende Beitrag als vollständiger Beitrag auch im Verhältnis zum übernehmenden Rechtsträger gewertet. Darüber hinaus gehende Nachzahlungen für das laufende Jahr 2021 sind daher von den Mitgliedern des Vereins our generation e.V. nicht zu leisten. Ab dem Jahr 2022 gelten für alle Mitglieder die Beitragsverpflichtungen des übernehmenden Rechtsträgers.
- (5) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des übernehmenden Rechtsträgers nach dessen Satzung, die diesem Verschmelzungsvertrag als **Anlage 1** beigelegt ist [**Ich bitte um Übersendung der vollständigen aktuellen Satzung**]. Auf die **Anlage 1** wird verwiesen. Sie wurde verlesen.
- (6) Hinsichtlich etwaiger Doppelmitgliedschaften erhalten die Mitglieder für die kraft Gesetzes erlöschende Mitgliedschaft im übertragenden Rechtsträger keine Entschädigung.
- (7) Mit der Mitgliedschaft im Verein Aids-Hilfe Frankfurt e.V. sind keine Gewinnansprüche verbunden.

§ 4 Gewinnbezugsrecht

Ein Gewinnbezugsrecht (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG) vermittelt weder die Mitgliedschaft im übertragenden noch die Mitgliedschaft im übernehmenden Rechtsträger, ebenso wenig sonstige vermögensrechtliche Ansprüche, wie etwa Ansprüche auf Auskehrung des Vereinsvermögens oder ähnliches. Der Anspruch auf Nutzung der Vereinseinrichtungen des den übernehmenden Rechtsträger besteht für die Mitglieder des den übertragenden Rechtsträgers ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

§ 5 Keine besonderen Rechte

Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden beim übertragenden Rechtsträger nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte im übernehmenden Verein gewährt.

§ 6 Keine besonderen Vorteile

Es werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen gewährt; daher entfallen auch die diesbezüglich in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG vorgesehenen Angaben.

§ 7 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Folgen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen bei den beteiligten Vereinen bestehen nicht.

Die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung (Eintragung in das Vereinsregister des übernehmenden Rechtsträgers) beim Verein our generation e.V. bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB auf den Verein Aids-Hilfe Frankfurt e.V. über. Der Verein Aids-Hilfe Frankfurt e.V. tritt in die Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein. Weitere arbeitsrechtliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Weitere infolge der Verschmelzung sich ergebende arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind nicht vorgesehen.

Lediglich bei dem übernehmenden Rechtsträger existiert ein Betriebsrat. Der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages ist diesem mit Schreiben vom [REDACTED] zugeleitet worden [**Gemäß § 5 Abs. 3 UmwG muss der Entwurf des Verschmelzungsvertrages spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag abgehalten wird, zugeleitet werden.**]. Der Empfang wurde bestätigt. Aus der Verschmelzung ergeben sich insoweit keine Auswirkungen für diesen.

§ 8 Grundbesitz

Der übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz.

§ 9 Kein Barabfindungsgebot

Es handelt sich bei den beteiligten Vereinen um gemeinnützige Vereine im Sinne der § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, §§ 51 ff. AO. Hierzu wird auf die in einfacher Kopie zu Beweis Zwecken in Anlage 2 beigefügten Unterlagen (gesonderte Feststellung des jeweils zuständigen Finanzamts gemäß § 60a AO) verwiesen. Ein Barabfindungsgebot (§ 29 UmwG) war daher gemäß § 104a UmwG in diesen Verschmelzungsvertrag nicht aufzunehmen.

§ 10 Aufschiebende Bedingungen

Der Verschmelzungsvertrag, mit Ausnahme des nachstehenden § 11 dieser Niederschrift, steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen beider Vereine erfolgt sind und bis zum 31.12.2021 vorliegen. Die Mitglieder beider an der Verschmelzung beteiligten Vereine haben keine Verschmelzungsprüfung verlangt. Daher ist ein Verschmelzungsprüfung nicht erforderlich.

§ 11 Vollmachten

Die Beteiligten erteilen hiermit der Notarin sowie jedem Angestellten dieser Notarstelle, welche im weiteren die Amtsinhaberin zu bezeichnen bevollmächtigt wird, und der Rechtsanwältin Karin Rönsch, sämtliche dienst-/geschäftsansässig in Frankfurt am Main, jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB Auftrag und Vollmacht, im Namen der Parteien sämtliche Erklärungen abzugeben, um diese Urkunde zu ergänzen und/oder abzuändern sowie Anträge beim Vereinsregister zu stellen, zu ändern und zurückzunehmen, soweit dies für Vollzugszwecke erforderlich oder zweckmäßig ist. Von der Vollmacht kann nur vor der amtierenden Notarin, deren amtlich bestelltem Vertreter oder Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden. Die Bevollmächtigten haben das Recht, sich jederzeit eine (ggf. auszugsweise) Ausfertigung dieser Urkunde zum Nachweis des Bestehens der Vollmacht erteilen zu lassen.

§ 12 Abschriften, Kosten

- (1) Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigungen
 - die beteiligten Vereine und
 - das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main.

- (2) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Abwicklung einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt der übernehmende Rechtsträger. Im Übrigen trägt jeder Rechtsträger seine Kosten selbst. Die Notarin hat auf die gesamtschuldnerische Kostenhaftung hingewiesen.

§ 13 Hinweise, Sonstiges

Die Notarin hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

1. Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Rechtsträger in notariell beurkundeter Form.
2. Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister beim übernehmenden Rechtsträger wirksam.
3. Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
4. Die beteiligten Vereine haben vor und in der Mitgliederversammlung, die den Verschmelzungsbeschluss fassen soll, die Auslegungspflichten gemäß §§ 101, 102 je in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und ggf. § 100 UmwG zu beachten.
5. Die Notarin hat die Beteiligten nicht steuerlich beraten. Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass sie sich wegen der Erreichung konkreter steuerlicher Zwecke oder den steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrags an ein Mitglied der steuerberatenden Berufe wenden können. Die Beteiligten bestehen auf Beurkundung wie geschehen.
6. Die Notarin wies darauf hin, dass, soweit einer der an der Verschmelzung beteiligten Vereine Gesellschafter einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) sein sollte, die Gesellschafterliste bei der betroffenen Gesellschaft nach Eintragung der Verschmelzung beim übernehmenden Rechtsträger unverzüglich geändert werden müsste. Hierzu erklärten die Erschienenen, dass keiner der beteiligten Vereine Gesellschafter einer GmbH oder einer UG (haftungsbeschränkt) sei.

Diese Niederschrift nebst verlesungsbedürftigen Anlagen wurde den Erschienenen durch die Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: